



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes

2. des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Mutter

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Herr

wegen

Namensänderung des Familiennamens
 hier: Prozesskostenhilfe
 hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Israng

am 7. März 2000

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerinnen auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 2000 - 1 K 2811/98 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens tragen die Antragstellerinnen; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragstellerinnen auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13.1.2000 ist unbegründet. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht Dresden einen Antrag der Antragstellerinnen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage abgelehnt, die auf eine Namensänderung der Antragstellerinnen gerichtet ist. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen diesen Beschluss nach § 146 Abs. 4 VwGO, mit dem die Antragstellerinnen sinngemäß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dargelegt haben, ist nicht begründet, weil diese ernstlichen Zweifel nicht vorliegen. Denn die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags im angefochtenen Beschluss ist jedenfalls deshalb rechtmäßig, weil dieser Antrag unzulässig ist.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Antragstellerinnen bereits am 21.10.1998 für die hier in Rede stehende Klage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hatten. Diesen Antrag hatte das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 20.7.1999 abgelehnt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass nach der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Änderung von § 1618 BGB durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes vom

16.12.1997 (BGBl. I, 2942) in Fällen wie dem vorliegenden eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (im Folgenden: NamÄndG) nicht möglich sei. Ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen diesen Beschluss nach § 146 Abs. 4 und Abs. 5 VwGO wurde innerhalb der Antragsfrist nicht gestellt. Ist somit über diesen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits formell rechtskräftig entschieden worden, dann ist bei der gegebenen Sachlage ein erneuter Antrag im Sinne von § 166 VwGO jedenfalls unzulässig.

Dabei bedarf es insoweit keiner Entscheidung, ob diese Unzulässigkeit sich wegen einer gegebenenfalls bestehenden materiellen Rechtskraftwirkung des genannten Beschlusses nach § 121 VwGO ergeben könnte. Denn auch dann, wenn entweder ungeachtet einer materiellen Rechtskraftwirkung die Wiederholung eines Antrags im Sinne von § 166 VwGO gleichwohl möglich wäre (so: Kopp/Schenke, VwGO, 11. Auflage, § 166 RdNr. 17), oder ein Beschluss auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in materielle Rechtskraft erwachsen und damit auch nicht einer Wiederholung des Antrags entgegenstehen könnte, wäre ein Rechtsschutzinteresse für einen erneuten Antrag jedenfalls nur dann gegeben, wenn neue Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte vorliegen würden (Olbertz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 166 RdNr. 75 mit weiteren Nachweisen). Neue Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte liegen hier aber ersichtlich nicht vor, nachdem die Antragstellerinnen den erneuten Antrag nur gestellt haben, weil in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Koblenz über eine Namensänderung lediglich auf das NamÄndG und nicht auf § 1618 BGB Bezug genommen worden sei.

Da somit der Antrag auf Bewilligung auf Prozesskostenhilfe jedenfalls unzulässig ist, bestehen an der Richtigkeit der Ablehnung des Antrags im angefochtenen Beschluss schon deshalb keine ernstlichen Zweifel. Ergänzend hierzu bemerkt der Senat, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24.9.1998 auch wegen der fehlenden Erfolgsaussicht dieser Klage zu Recht abgelehnt worden sein dürfte. Denn der angefochtene Widerspruchsbescheid dürfte rechtmäßig sein, weil damit im Ergebnis zu Recht der Bescheid des Landkreises Löbau-Zittau vom 3.2.1998 aufgehoben wurde. Denn die darin verfügte Änderung des Familiennamens nach § 3 NamÄndG war mit hoher Wahrscheinlichkeit schon deshalb rechtswidrig, weil mit

In-Kraft-Treten des Kindschaftsreformgesetzes am 1.7.1998 in den sogenannten Stiefkinderfällen das Recht der Änderung des Nachnamens sich nicht mehr nach § 3 des NamÄndG, sondern nach § 1618 BGB richtet, wenn - wie hier - der sorgeberechtigte Elternteil die Namensänderung für das Kind beantragt. Demzufolge kommt bei der gegebenen Sachlage auch nicht eine Namensänderung nach § 3 NamÄndG, sondern eine von den Antragstellerinnen zu beantragende Einwilligung des Familiengerichts zur Namensänderung nach § 1618 Satz 4 BGB in Betracht.

Da somit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt wurde, liegen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor, weshalb der Antrag auf Zulassung der Beschwerde zurückzuweisen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats werden außergerichtliche Kosten nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO in Fällen wie diesem nicht erstattet. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Gerichtskosten die Nr. 2502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Gerichtskostengesetz) hier Anwendung findet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Häring

Künzler

Israng